

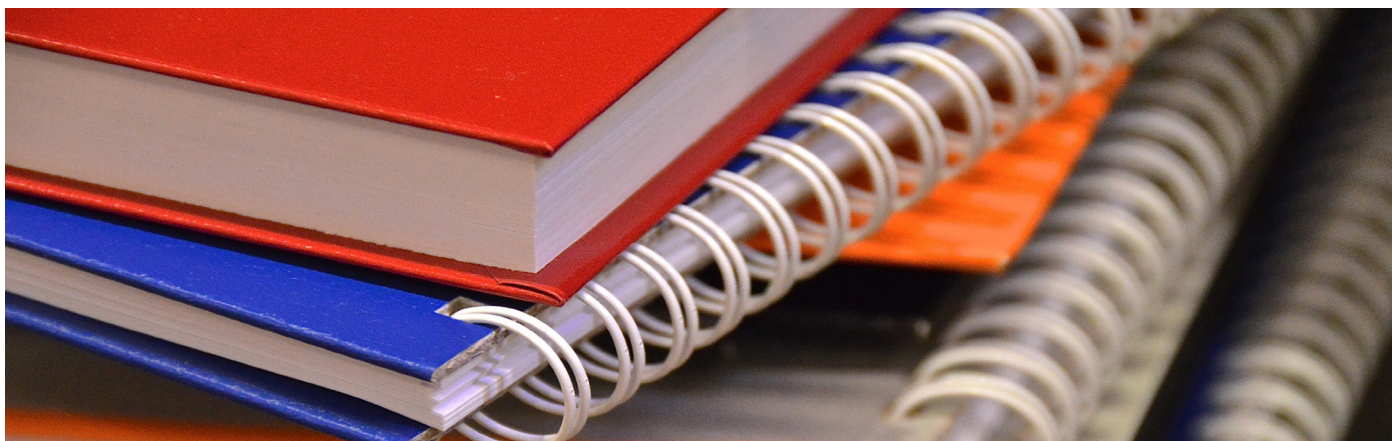


## Klienteninformation Nr. 1

Slowakei  
März 2018

### Änderungen bei der Besteuerung von Gewinnausschüttungen

*Die Besteuerung von Gewinnausschüttungen wurde in der Slowakei mit den am 1.1.2017 in Kraft getretenen Regelungen teilweise wesentlich geändert. Die Änderungen betreffen die Ausschüttung von Gewinnen aus Wirtschaftsjahren, welche am oder nach dem 1.1.2017 begonnen haben. Für Ausschüttungen von Gewinnanteilen aus früheren Wirtschaftsjahren, gelten weiterhin die bisherigen Regelungen. Daher muss der Empfänger bei Gewinnausschüttungen, welche im Jahr 2018 und in den folgenden Jahren erfolgen, im Hinblick auf die Besteuerung darauf achten, aus welchen Jahren die betreffenden Gewinnanteile stammen. Im Folgenden finden Sie einen Überblick darüber, wie sich die neue Regelung der Besteuerung von Gewinnausschüttungen bei natürlichen sowie bei juristischen Personen auswirkt.*



Die Besteuerung der Gewinnanteile hängt grundsätzlich von mehreren Faktoren ab, vor allem von der Person des Empfängers (natürliche oder juristische Person) und dessen Steuerresidenz (Steuerinländer oder Steuerausländer) sowie von der Steuerresidenz der ausschüttenden Gesellschaft.

#### 1. Besteuerung von Gewinnanteilen bei juristischen Personen

##### a. Empfänger – Steuerinländer

##### Ausschüttende Gesellschaft - Steuerinländer

Bei juristischen Personen (Steuerinländer) sind die Gewinnanteile aus Kapitalgesellschaften (Steuerinländer) unverändert von der Besteuerung ausgenommen. Die Gewinnanteile aus Personengesellschaften (offene

Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften) sind unverändert steuerpflichtig.

##### Ausschüttende Gesellschaft - Steuerausländer

Die Besteuerung der Gewinnanteile beim Empfänger (juristische Person – Steuerinländer) hängt von der Tatsache ab, ob die ausschüttende Gesellschaft ein Steuerresident eines Vertragsstaates ist oder nicht.

Welche Staaten als **Vertragsstaaten** gelten, kann einer vom slowakischen Finanzministerium veröffentlichten



Liste entnommen werden. Diese Liste enthält jene Staaten, mit welchen die Slowakei ein Doppelbesteuerungsabkommen oder eine andere Vereinbarung über den Austausch von Steuerinformationen abgeschlossen hat.

Gewinnanteile aus einer Gesellschaft, welche ein **Steuerresident eines der Vertragsstaaten** ist, sind weiterhin **von der Besteuerung ausgenommen**.

Gewinnanteile aus einer Gesellschaft, welche **nicht ein Steuerresident eines der Vertragsstaaten** ist, werden mit einem **Steuersatz von 35 % besteuert**.

## b. Empfänger – Steuerausländer

Wenn eine juristische Person (Steuerinländer) Gewinnanteile an einen **nicht in einem Vertragsstaat Steuerresidenten** ausschüttet, muss die ausschüttende Gesellschaft **eine Quellensteuer in Höhe von 35 %** einbehalten und diese spätestens bis zum 15. Tag des folgenden Kalendermonats abführen. Gleichzeitig ist sie verpflichtet, diese Tatsache der Finanzverwaltung auf einem entsprechenden Formular mitzuteilen.

## 2. Besteuerung von Gewinnanteilen bei natürlichen Personen

### a. Empfänger - Steuerinländer

Die Besteuerung hängt von der Steuerresidenz der ausschüttenden Gesellschaft ab.

Ist die **ausschüttende Gesellschaft ein Steuerinländer**,

so muss diese eine **Quellensteuer in Höhe von 7 %** einbehalten und spätestens bis zum 15. Tag des folgenden Kalendermonats abführen. Gleichzeitig ist sie verpflichtet, diese Tatsache dem Steuerverwalter auf einem entsprechenden Formular mitzuteilen.

**Gewinnausschüttungen** aus Gesellschaften, welche **Steuerausländer** sind, bilden einen Teil der Extrasteuerbemessungsgrundlage in der Steuererklärung. Wenn sie von einem **Residenten eines der Vertragsstaaten** fließen, werden sie mit einem Steuersatz von 7 % besteuert. Wenn sie vom einem **Residenten eines der Nicht-Vertragsstaaten** fließen, werden sie mit einem Steuersatz von 35 % besteuert.

### b. Empfänger - Steuerausländer

Gewinnanteile unterliegen bei natürlicher Person (Steuerausländer) **nur dann der Steuer**, wenn sie aus einer Quelle in der Slowakei fließen. Es wird dann eine Quellensteuer erhoben. Die Quellensteuer beträgt **35 %** in dem Fall, wenn der Empfänger eine natürliche Person - **Resident eines sog. Nicht-Vertragsstaats** ist und **7 %**, wenn der Empfänger eine natürliche Person **aus einem sog. Vertragsstaat**, bzw. wird in diesem Fall **der Steuersatz gemäß dem betreffenden Doppelbesteuerungsabkommen geltend gemacht**.

Die ausschüttende Gesellschaft (Steuerinländer) ist bei der Auszahlung der Gewinnanteile verpflichtet, die Quellensteuer einzubehalten und diese spätestens bis zum 15. Tag des folgenden Kalendermonats abzuführen. Gleichzeitig ist sie verpflichtet, diese Tatsache dem Steuerverwalter auf einem entsprechenden Formular mitzuteilen.





### 3. Zusammenfassung

Zusammengefasst sind die neuen Regelungen für die Besteuerung von Gewinnausschüttungen wie folgt:

Empfänger	Einkommensquelle	Besteuerungsart	Steuersatz
<b>Natürliche Person:</b>			
-Resident SK	SK	Quellensteuer	7 %
	Vertragsstaat	Steuererklärung	7 %
	Nicht-Vertragsstaat	Steuererklärung	35 %
-Nicht-Resident SK - Resident eines Vertragsstaates	SK	Quellensteuer	7 %, bzw. Steuersatz gemäß DBA
-Nicht-Resident SK - Resident eines Nicht- Vertragsstaates	SK	Quellensteuer	35 %
<b>Juristische Person:</b>			
-Resident SK	SK	-	-
	Vertragsstaat	-	-
	Nicht-Vertragsstaat	Steuererklärung	35 %
-Nicht-Resident SK - Resident eines Vertragsstaates	SK	-	-
-Nicht-Resident SK - Resident eines Nicht- Vertragsstaates	SK	Quellensteuer	35 %

Bitte beachten Sie, dass die angeführten Regelungen nur die Gewinnanteile von Gesellschaftern betreffen.

Wenn es beispielsweise Vereinbarungen über Gewinnbeteiligungen mit Angestellten gibt, welche nicht Gesellschafter sind, so sind die betreffenden Auszahlungen als Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit zu versteuern und fallen somit nicht unter die oben angeführten Bestimmungen.

*Bei der Lösung konkreter Fragen zur Besteuerung von Gewinnanteilen werden wir Ihnen gerne behilflich sein.*

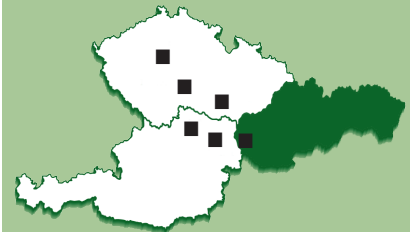
**Ing. Jana Sadloňová**  
Leiterin der Steuerabteilung  
T: +421 2 544 14 660  
jana.sadlonova@auditor.eu



### AUDITOR in Mitteleuropa

AUDITOR ist eine Wirtschaftsprüfung- und Steuerberatungskanzlei mit internationaler Ausrichtung. Schon seit 15 Jahren werden neben **Wirtschaftsprüfung** und **Steuerberatung** Leistungen in den Bereichen **Personalverrechnung**, **Finanzbuchhaltung** und **Unternehmensberatung** in Österreich erbracht.

Durch Schwesterunternehmen in Tschechien und in **Österreich** (hier unter **Stöger & Partner**) kann umfassende Beratung in Zentral-Europa angeboten werden. Für Lösungen globaler Problemstellungen ist AUDITOR ein unabhängiges Mitglied der UHY International, einem **weltweiten Netzwerk** unabhängiger Beratungsfirmen in mehr als 80 Ländern.



Mag. Georg Stöger  
**internationales Steuerrecht**

Ivana Kováčová  
**Lohnverrechnung**

Ing. Eva Lenorovičová  
**Buchhaltung**

Ing. Jana Sadloňová  
**Steuerberatung**

**Kanzlei Bratislava**  
Fraňa Kráľa 35  
811 05 Bratislava

T: +421 2 544 14 660  
bratislava@auditor.eu

Die in dieser Publikation veröffentlichten Angaben haben nur einen informativen Charakter und ersetzen keinesfalls eine Rechts-, Wirtschafts- oder Steuerberatung. Für die Beratung sind Kenntnisse über den konkreten Fall, sowie eine Beurteilung aller relevanten Umstände erforderlich. Für Entscheidungen, die der Leser dieser Publikation auf Grund der hierin angeführten Informationen selbst trifft, können wir keine Verantwortung übernehmen.